

GL_GERICHTE GL-1364 vom 17. Juni 2019

GL Gerichte, 2019-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1364

FR: GL_GERICHTE GL-1364 du 17 juin 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1364 del 17 giugno 2019

Volltext

Kanton Glarus

Obergericht

Die Präsidentin

Verfügung vom 17. Juni 2019

Verfahren OG.2019.00043

A. _____

Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____

gegen

1. Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus

Postgasse 29, 8750 Glarus

Berufungsbeklagte

vertreten durch den Staatsanwalt

2. Erbgemeinschaft C. _____

Privatklägerschaft

vertreten durch Rechtsanwältin D. _____

betreffend

Fahrlässige schwere Körperverletzung etc.

Erwägungen

1. Der Rechtsvertreter von A. _____ erhob mit Eingabe vom 8. Mai 2019 (act. 56) Berufung gegen den Entscheid der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 17. April 2019 in den Verfahren SG.2017.00144 und SG.2018.00006. In der Folge reichte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 17. Mai 2019 (act. 61) innert Frist Anschlussberufung ein. Die Privatklägerschaft erhob keine Anschlussberufung und verzichtete auf die Stellung eines Nichteintretensantrages (act. 63).

2. Mit Eingabe vom 5. Juni 2019 (act. 64) zog der Rechtsvertreter von A. _____ die Berufung wieder zurück.

3. Eine Berufung kann bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen bzw. bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückgezogen werden (Art. 386 Abs. 2 StPO). Mit dem Rückzug

der Berufung fällt ebenso die Anschlussberufung dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO).

Dementsprechend ist die Berufung von A. _____ mit Präsidialverfügung (Art. 31 Abs. 2 GOG) als erledigt am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. In Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO ist von A. _____ für die Aufwendungen des Obergerichts eine geringfügige Gebühr zu erheben.

Verfügung

1.

Das Berufungsverfahren OG.2019.00043 wird als durch Rückzug der Berufung erledigt beschrieben.

2.

A. _____ hat für das obergerichtliche Verfahren eine Gerichtsgebühr von CHF 150.■ zu bezahlen.

3.

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.